

Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Fakultätsordnung

Vom 15.02.2012

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. 12. 2008 und der Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 29.07.2010 hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden in seiner Sitzung am 25.01.2012 die nachstehende Fakultätsordnung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Fakultätsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Angehörige
- § 5 Fakultätsrat
- § 6 Dekan
- § 7 Dekanat
- § 8 Studiendekane
- § 9 Prodekane
- § 10 Fakultätskommissionen
- § 11 Studienkommissionen
- § 12 Forschungskommission
- § 13 Habilitationskommission
- § 14 Promotionsausschuss
- § 15 Bibliothekskommission
- § 16 PJ-Kommission
- § 17 Kommission außerplanmäßiger Professor
- § 18 Beauftragte der Fakultät
- § 19 Änderungen
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Inkrafttreten/Außer-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Fakultät trägt den Namen Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus.
- (2) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Medizinischen Fakultät.
- (3) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, der Dekan und das Dekanat.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Fakultät erfüllt die in § 5 SächsHSG beschriebenen Aufgaben der Universität insbesondere in Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung für die wissenschaftlichen Fachgebiete Medizin und Zahnmedizin sowie für die gemäß § 96 SächsHSG die der Technischen Universität Dresden auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Krankenversorgung übertragenen Aufgaben.

(2) Die Medizinische Fakultät hat unbeschadet der Regelungen des § 87 Abs. 1 SächsHSG insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie pflegt die medizinischen Wissenschaften in Forschung und Lehre.
2. Sie gewährleistet unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte.
3. Sie sorgt für eine studienbegleitende Fachberatung und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.
4. Sie führt Hochschulprüfungen durch und nimmt das Recht wahr, zu promovieren, zu habilitieren und die Lehrbefugnis zu erteilen.
5. Sie unterbreitet dem Rektor Berufungsvorschläge. Soweit die Krankenversorgung betroffen ist, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden (UKD). Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeslagenen für die im UKD zu erfüllenden Aufgaben bestehen.
6. Sie trägt im Rahmen der bestehenden Ausstattung durch eine leistungsbezogene Mittelverteilung dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen sowie die Einrichtungen der Medizinischen Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllen können.
7. Sie koordiniert Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes. Sie fördert die Interdisziplinarität sowie die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung mit den anderen Fakultäten der Technischen Universität Dresden (TUD) und den Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Region Dresden.
8. Im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen ist sie verantwortlich, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderungen der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
9. Sie fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Medizinischen Fakultät und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

10. Sie fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind die mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in der Medizinischen Fakultät Beschäftigten, einschließlich der am UKD tätigen Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Beschäftigten des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach § 100 SächsHSG, die Leistungen in Forschung oder Lehre oder wissenschaftliche Dienstleitungen für Forschung oder Lehre erbringen, kann die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach § 100 SächsHSG durch den Dekan verliehen werden.

(2) Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis haben sich die Mitglieder der Medizinischen Fakultät so zu verhalten, dass die TUD ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der TUD wahrzunehmen.

(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Medizinischen Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§ 4 Angehörige

Angehörige der Medizinischen Fakultät sind die sonstigen Beschäftigten der Medizinischen Fakultät sowie die im Ruhestand befindlichen Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die beim Eintritt in den Ruhestand an der Medizinischen Fakultät unbefristet beschäftigt waren, soweit sie nach Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes ernannt, eingestellt oder in ihren Ämtern bestätigt worden sind.

§ 5 Fakultätsrat

(1) Die Größe des Fakultätsrats wird gemäß § 88 Abs. 3 SächsHSG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Grundordnung durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt.

(2) Scheidet ein Fakultätsratsmitglied vorzeitig aus, gilt § 17 Abs. 2 der Wahlordnung der TU Dresden. Der Wahlleiter entscheidet, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Wahlordnung nachrückt.

(3) Für den Fall einer befristeten Verhinderung (Forschungs- und Freisemester, Beurlaubung vom Studium, Befreiung vom Dienst oder Krankheit) können Fakultätsratsmitglieder durch das gemäß dem Wahlergebnis nachfolgende Mitglied vertreten werden.

(4) Der Fakultätsrat nimmt die Aufgaben nach §§ 88, 99 SächsHSG wahr. Darüber hinaus ist er zuständig für:

- Anträge auf Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“
- Anträge auf Bestellung zum Honorarprofessor
- Anträge auf Erteilung der Lehrbefugnis
- die Zweitmitgliedschaften der Fakultät
- die Fakultätsordnung und deren Änderung
- der Lehr- und Forschungsbericht der Fakultät

(5) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über die Promotions- und die Habilitationsordnung, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrats.

§ 6 Dekan

(1) Der Dekan leitet die Fakultät und führt den Vorsitz im Fakultätsrat. Er nimmt die Aufgaben nach § 89 SächsHSG wahr.

(2) Die Aufgaben des Dekans sind, unbeschadet von § 89 SächsHSG insbesondere:

- Leitung der Sitzungen des Fakultätsrats,
- Vertretung der Fakultät gegenüber dem Rektorat und dem Senat der TU Dresden,
- Vertretung der Fakultät nach außen, soweit sie nicht durch den Rektor wahrgenommen wird,
- Vorbereitung und Begleitung von Berufungsvorgängen,
- Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber allen zur Fakultät gehörenden Mitgliedern der Fakultät in Bezug auf die Einhaltung der Studienordnung und ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrats sowie der Erfüllung der Lehraufgaben.

§ 7 Dekanat

(1) Die Medizinische Fakultät hat ein Dekanat. Ihm gehören an:

- der Dekan,
- die Prodekane,
- der für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekan,
- der für das Studium der Zahnmedizin zuständige Studiendekan.

Es nimmt die Aufgaben nach § 98 SächsHSG wahr.

(2) Der Sprecher des Vorstandes und der kaufmännische Vorstand können an den Sitzungen des Dekanates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Das Dekanat kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Studiendekane

(1) Der Fakultätsrat wählt jeweils für das Studium der Humanmedizin und für das Studium der Zahnmedizin einen der Fakultät angehörenden Professor auf Vorschlag des Dekans zum Studiendekan. Der Vorschlag des Dekans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat.

(2) Für alle weiteren von der Medizinischen Fakultät angebotenen Studiengänge wählt der Fakultätsrat jeweils einen eigenen Studiendekan.

(3) Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten, kraft seines Amtes Mitglied der entsprechenden Studienkommission und führt den Vorsitz.

§ 9 Prodekane

Auf Vorschlag des Dekans wählt der Fakultätsrat die Prodekane aus den der Fakultät angehörenden Professoren.

§ 10 Fakultätskommissionen

(1) Der Fakultätsrat bildet zur Beratung und zur Vorbereitung der Beschlüsse von Dekanat und Fakultätsrat insbesondere folgende ständige Fakultätskommissionen bzw. – ausschüsse:

- Studienkommission
- Forschungskommission
- Habilitationskommission
- Promotionsausschuss
- Bibliothekskommission
- PJ-Kommission
- Kommission außerplanmäßiger Professor

(2) Die Besetzung der ständigen Kommissionen erfolgt durch den Fakultätsrat. Hierbei können die einzelnen Gruppen zuvor separat die ihrer Gruppe angehörenden Mitglieder bestimmen; anderweitige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein.

(3) Über die ständigen Kommissionen gemäß Abs. 1 hinaus kann der Fakultätsrat weitere Kommissionen bilden. Bei der Bildung dieser Kommissionen findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

§ 11 Studienkommissionen

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die Studiengänge

- Humanmedizin
- Zahnmedizin und
- alle anderen von der Medizinischen Fakultät angebotenen Studiengänge

jeweils eine Studienkommission.

(2) Die Studienkommission unterstützt und berät das Dekanat und den Fakultätsrat bei der Erstellung der Entwürfe für Studien- und Prüfungsordnungen, der Durchführung von Lehrevaluationen, der Einrichtung neuer Studiengänge, der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge sowie der Organisation der Beratung der Studierenden.

Die Studienkommission für Human- und Zahnmedizin bestehen jeweils aus mindestens 6 Mitgliedern, alle anderen Studienkommissionen aus mindestens 4 Mitgliedern. Diese Kommissionen sind mit Lehrenden und Studenten paritätisch besetzt.

§ 12

Forschungskommission

(1) Die Forschungskommission unterstützt und berät das Dekanat und den Fakultätsrat bei der Festlegung und Einrichtung neuer Forschungsschwerpunkte für die Medizinische Fakultät, der Entwicklung und Implementierung von Programmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Durchführung von Forschungsevaluationen. Sie erstellt Empfehlungen für die interne Forschungsförderung.

(2) Der Forschungskommission gehören mindestens 6 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter an.

§ 13

Habilitationskommission

Die Medizinische Fakultät richtet eine ständige Habilitationskommission ein. Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.

§ 14

Promotionsausschuss

Die Medizinische Fakultät richtet einen ständigen Promotionsausschuss ein. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

§ 15

Bibliothekskommission

(1) Die Bibliothekskommission berät die Zweigbibliothek Medizin in Grundsatzangelegenheiten der Literatur- und Informationsversorgung.

(2) Der Bibliothekskommission gehören ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer als Vorsitzender, die Studiendekane, ein Prodekan, der Leiter der Zweigbibliothek Medizin, der Leiter Fakultätsverwaltung sowie 2 Vertreter der Gruppe der Studenten an.

§ 16 PJ-Kommission

(1) Für die Organisation des Studiums im Praktischen Jahr errichtet die Medizinische Fakultät die Fakultätskommission Praktisches Jahr (PJ-Kommission). In der Ordnung der Medizinischen Fakultät zur Durchführung des Praktischen Jahres sind die rechtlichen Grundlagen sowie die inhaltlichen Schwerpunkte des PJ festgelegt.

(2) Der PJ-Kommission gehören 2 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät, 5 Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät, 3 Professoren oder habilitierten Ärzten der LKH und 2 Vertreter der Gruppe der Studenten an.

§ 17 Kommission außerplanmäßiger Professor

Diese Kommission bewertet die Anträge und prüft die Antragsunterlagen auf Bestellung zum außerplanmäßigen Professor. Das Nähere regeln die vom Fakultätsrat beschlossenen Richtlinien der Medizinischen Fakultät zur Bestellung zum außerplanmäßigen Professor nach § 65 SächsHSG.

§ 18 Beauftragte der Fakultät

(1) Der Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 55 Abs. 1 SächsHSG wird im Zuge der Fakultätsratswahlen von allen Mitgliedern der Fakultät gewählt.

(2) Die Bestellung des Tierschutzbeauftragten richtet sich nach der Ordnung zum Tierschutz an der TU Dresden. Die Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten erfolgt durch den Strahlenschutzverantwortlichen der TU Dresden oder dessen Bevollmächtigten.

§ 19 Änderungen

(1) Ein schriftlicher Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fakultätsrats auf Änderung der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät ist dem Fakultätsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Eine Änderung dieser Ordnung kann nur mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen werden.

§ 20
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Fakultät erfolgen, soweit es keine anderweitigen Bestimmungen gibt, auf den Webseiten im Intranet der Fakultät. Außerdem sind sie den Fakultätsratsmitgliedern in angemessener Form mitzuteilen.

§ 21
Inkrafttreten/Außer-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. An diesem Tage tritt die in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 7/1997 veröffentlichte Fakultätsordnung außer Kraft.

Nach Genehmigung durch das Rektorat ausgefertigt durch den Rektor

Dresden, den 15.02.2012

Der Rektor

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans-Müller Steinhagen